

**Auswirkungen der Einschätzung der Regierung von Oberbayern:
Zur Ausschreibung von Referent*innenpositionen**

Antrag zur dringlichen Behandlung Nr. 20-26 / A 02421
Auswirkungen der Einschätzung der Regierung von Oberbayern:
Keine Referent:innenwahl ohne Ausschreibung und Rechtseinschätzung
der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 18.02.2022

Antrag zur dringlichen Behandlung Nr. 20-26 / A 02422
„Auswirkungen der Einschätzung der Regierung von Oberbayern:
Welche Referentenposten müssen neu ausgeschrieben werden?“
der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 18.02.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05828

2 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.02.2022
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die beiliegenden Anträge befassen sich mit etwaigen Auswirkungen der Einschätzung der Regierung von Oberbayern zur Ausschreibung von Referent*innenposten.

Vorbemerkung

Die Entscheidung darüber, ob eine Ausschreibung durchzuführen ist oder nicht, stellt keine in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegende laufende Angelegenheit dar, sondern ist vom Stadtrat als Kollegialorgan durch Beschluss zu behandeln.

Die Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörden, dass die Ausschreibung bei der Besetzung von Referent*innenpositionen das gebotene Regelverfahren sein soll, ist der Landeshauptstadt München seit Jahren bekannt.

Auch nach Ansicht der Rechtsaufsichtsbehörden kann aber auf eine Ausschreibung im Einzelfall dann verzichtet werden, soweit die Bestenauswahl anderweitig sichergestellt ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein alle Anforderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in hervorragendem Maße erfüllender Bewerber vorhanden ist, so dass durch eine Ausschreibung mit großer Wahrscheinlichkeit kein noch besser geeigneter Bewerber zu erwarten ist.

Auf dieser Grundlage enthielten und enthalten die Beschlussvorlagen für den Stadtrat bei Direktbesetzungen immer eine ausführliche Begründung, warum aus Sicht der Verwaltung nicht zu erwarten ist, dass im Falle einer Ausschreibung ein noch besser geeigneter Bewerber gefunden werden kann sowie Ausführungen dazu, warum die bzw. der jeweils in Rede stehende Kandidat für die jeweilige Stelle hervorragend geeignet und befähigt ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat nun hinsichtlich der Leitung des Baureferats die Subsumption der Verwaltung unter diese rechtlichen Voraussetzungen nicht geteilt bzw. nicht nachvollziehen können. Sie beurteilt die Frage, ob besser geeignete Bewerber*innen im Falle einer Ausschreibung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten wären, in diesem Fall anders.

Da Prognoseentscheidungen stets auf wertenden Betrachtungen beruhen, sind Differenzen bei der Beurteilung von Einzelfällen nicht ungewöhnlich und nur schwer zu vermeiden.

Zu den mit Antrag Nr. 20-26 / A 02422 aufgeworfenen Fragen

Die im Antrag Nr. 20-26 / A 02422 aufgeworfenen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Frage:

Welche Stellen aller aktuellen Referent:innen wurden ausgeschrieben und welche künftigen Stellen sollen ausgeschrieben werden?

Antwort:

Die folgenden aktuell amtierenden berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in der Vergangenheit mindestens ein Ausschreibungsverfahren hinsichtlich einer Referent*innenposition bei der Landeshauptstadt München durchlaufen (in der Regel allerdings nicht bei Wiederwahlen oder bei Referatswechseln):

- Der Kreisverwaltungsreferent (im Rahmen seiner damaligen Berufung zum Personalreferenten)
- Der Personalreferent
- Die Baureferentin
- Die Sozialreferentin
- Der IT-Referent
- Die Referentin für Stadtplanung und Bauordnung
- Der Mobilitätsreferent

Welche künftigen Stellen ausgeschrieben werden, wird auch in Zukunft im Einzelfall durch den Stadtrat zu entscheiden sein.

Frage:

Sind bestehende Verträge mit Referent:innen gültig, auch wenn die Stellen nicht ausgeschrieben wurden?

Antwort:

Ja. Die vergangenen Ernennungen sind rechtswirksam und rechtsgültig.

Frage:

Warum wurde die Anregung der ‚richtigen‘ Opposition nicht schon längst umgesetzt, alle Referent:innenposten formal korrekt und transparent auszuschreiben?

Antwort:

Über die Frage der Ausschreibung entscheidet der Stadtrat im Einzelfall als Kollegialorgan. Die Durchführung von formellen Ausschreibungsverfahren ist nicht in jedem Fall rechtlich geboten, s.o.. Sie wäre unter anderem bei Wiederwahlen bewährter Referent*innen auch äußerst ineffizient.

Neuerliche Anfrage bei der Regierung von Oberbayern?

Der Antrag Nr. 20-26 / A 02421 verfolgt das Ziel, dass bei der Regierung von Oberbayern eine verlässliche und rechtsgültige Einschätzung zu den Formalien bei Referent*innenwahlen eingefordert und künftig umgesetzt wird.

Eine solche Anfrage erscheint nicht zielführend. Die rechtlichen Voraussetzungen sind hinlänglich bekannt. Wenn besonders qualifizierte Bewerber*innen zur Verfügung stehen, stellt die Frage nach der Ausschreibungspflicht immer eine Einzelfallentscheidung dar.

Es muss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls darüber entschieden werden, ob mit großer Wahrscheinlichkeit auch bei einer Ausschreibung kein noch besser geeigneter Bewerber bzw. keine noch besser geeignete Bewerberin zu erwarten wäre. Dabei kommt es sowohl auf die konkret zu besetzende Position als auch auf die Qualifikationen der konkret zur Verfügung stehenden Bewerber*innen an.

Eine verallgemeinernde Anfrage zur Rechtslage macht vor diesem Hintergrund wenig Sinn und verspricht kaum zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Aufschieben der für die Vollversammlung vorgesehenen Wahlen?

Mit dem Antrag Nr. 20-26 / A 02421 wollen die Antragsteller*innen zudem erreichen, dass die für die nächste Vollversammlung vorgesehenen Wahlen für die Leitung des Kreisverwaltungsreferates und des Verwaltungs- und Personalreferates solange aufgeschoben werden, bis eine transparente Ausschreibung der Posten stattgefunden hat.

Eine Verallgemeinerung der Thematik - ohne Berücksichtigung der Einzelfälle - scheint weder zielführend noch zweckmäßig. Die Frage nach einem Absehen von einer Ausschreibung sollte vielmehr der Debatte zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten vorbehalten bleiben. Ein etwaiges Aufschieben der einzelnen Wahlen kann ggf. im Wege von Änderungsanträgen zu den jeweils relevanten Tagesordnungspunkten beantragt werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung des Direktoriums, Frau Stadträtin Lüttig ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder war aufgrund der kurzfristigen Antragstellung nicht möglich.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Oberbürgermeisters wird Kenntnis genommen.
2. Die Anträge Nr. 20-26 / A 02421 und Nr. 20-26 / A 02422 der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 18.02.2022 sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium - Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An D-GL**

An

An

z. K.

Am